

Antrag auf Beurlaubung

Hinweis: Studien- und Prüfungsordnung (SPO) – Allgemeiner Teil, § 31:

„Beurlaubte Studierende dürfen an **keinerlei Prüfungsverfahren** teilnehmen (Ausnahme in Bezug auf das Mutterschutzgesetz siehe § 61 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG)). Allerdings dürfen in einem Vorsemester begonnene Abschlussarbeiten, die durch die Verlängerung der Bearbeitungszeit im Folgesemester abgegeben werden können, fertig gestellt, abgegeben und präsentiert werden.“

Hinweis: Landeshochschulgesetz (LHG), § 61 Abs. 1:

„Auf ihren Antrag können Studierende aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.“

Hinweis für Nicht EU Studierende mit Aufenthaltserlaubnis zum Studium: Bitte kontaktieren Sie vor Beantragung eines Urlaubssemesters unbedingt die Ausländerbehörde, da eine Beurlaubung zum Verlust Ihres Aufenthaltstitels und damit in der Folge zur Exmatrikulation führen kann!!

Name, Vorname: _____

Beurlaubung für das Semester: WS _____ SS _____

Matrikelnummer, Studiengang, Fakultät: _____

Aktuelles Lehrplansemester zum Zeitpunkt des Antrags: _____

Die Beurlaubung für das oben genannte Semester wird aus folgendem Grund / aus folgenden Gründen beantragt

- | | |
|--|---|
| 1. <input type="checkbox"/> Krankheit | 5. <input type="checkbox"/> Wehr-/Zivildienst |
| 2. <input type="checkbox"/> Vorbereitung auf Prüfungen | 6. <input type="checkbox"/> Werkarbeit |
| 3. <input type="checkbox"/> Freiwilliges Praktikum | 7. <input type="checkbox"/> Schwangerschaft, Erziehungsurlaub |
| 4. <input type="checkbox"/> Auslandsaufenthalt | 8. <input type="checkbox"/> Sonstige Gründe: _____ |

Nähere Erklärungen:

Datum, Unterschrift Studierende: _____

Wichtiger Hinweis

- für Internationale Studierende, die Studiengebühren 1500,- € bezahlen und
- für Studierende, die Studiengebühren für ein zweites Studium 650,- € bezahlen:

Gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) sind Internationale Studierende während Zeiten der Beurlaubung nach § 61 Landeshochschulgesetz (LHG) von der Gebührenpflicht nach § 3 LHG GebG befreit, **sofern der Beurlaubungsantrag vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt wurde**. Entsprechendes gilt für Studierende, die Studiengebühren für ein zweites Studium bezahlen (vgl. § 8 Abs. 4).

Ich beantrage die Befreiung von den Studiengebühren für Internationale Studierende 1500,- € *)
 die Befreiung von den Studiengebühren für ein zweites Studium 650,- €. *)

Bescheid des Studiendekans

- Ihr Antrag wurde **genehmigt**. Beachten Sie bitte die Anmerkung *).
- Ihr Antrag wurde **nicht genehmigt**. (Begründung s. ggf. auf der Rückseite)

Datum, Unterschrift des Studiendekans: _____

*) **Anmerkung:** Auch im Falle der Genehmigung der Beurlaubung müssen Sie sich zum o. g. Semester rückmelden, für Krankenversicherungsschutz sorgen und Ihren Studentenbeitrag (EUR 130,-) bezahlen. Durch den Betrag sind Sie (auch im Ausland) über das Studentenwerk versichert.